



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

Stellungnahme: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Als Dachorganisation vertritt die SAJV die Anliegen von rund 80 Jugendorganisationen und damit rund einer halben Million Jugendliche in der Schweiz.

Die SAJV anerkennt die Bemühungen des Bundesrates, mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989 den Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Rechnung zu tragen. Dieses Gesetz ist in der Tat veraltet und entspricht der aktuellen Situation im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr. Sie bezweifelt aber, ob sich die Reform mit den geplanten finanziellen Mitteln überhaupt realisieren lässt und stellt in Frage, wie die zusätzlichen Aufgaben, die in der aktuellen Vorlage aufgeführt werden, mit einer unzureichenden Krediterhöhung, die noch keineswegs gesichert ist, effektiv umgesetzt werden sollen.

Die Öffnung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes gegenüber neuen AkteurInnen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anerkennt die SAJV zweifelsohne. Aber es ist ihr ein wichtiges Anliegen, dass diese – im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen, die für die Realisierung der Ziele des Gesetzes zur Verfügung stehen – nicht zulasten der Jugendverbände erfolgt. Die bisher unterstützte Arbeit der Jugendverbände von und mit Kindern und Jugendlichen darf also – falls also bei der Vergabe der finanziellen Mittel Prioritäten festgelegt werden müssen – nicht geschwächt werden. Denn die Jugendverbände nehmen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und der non-formalen Bildung seit langem wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr und sollen dies auch in Zukunft tun können. Dieses Anliegen betont die SAJV umso mehr, als sie der Meinung ist, dass die Arbeit der Jugendverbände im erläuternden Bericht zum vorliegenden Gesetzesentwurf (vgl. erläuternder Bericht Seite 20), wie auch bereits in der Strategie des Bundesrates vom August 2008, nur ungenügend gewürdigt wird.

Die Verbandsjugendarbeit ist eine etablierte Form der ausserschulischen Jugendarbeit, die keineswegs an Bedeutung verloren hat:

- Zahlreiche Mitgliedorganisationen der SAJV können für die letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs an Einzelmitgliedern vorweisen.
- Die Verbandsjugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie praktisch ausschliesslich von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche sowie in Freiwilligenarbeit geleistet wird und damit eine enorme Breitenwirkung erzielt.
- Durch die direkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen werden Inhalte und Werte vermittelt, welche auf Kontinuität und Nachhaltigkeit setzen.
- Gerade im Bereich des Lernens von Soft Skills übernehmen die Jugendverbände in der non-formalen Bildung (vgl. erläuternder Bericht Seite 10) eine Schlüsselfunktion.

Damit die Jugendorganisationen diese wichtigen Aufgaben auch in Zukunft übernehmen können, müssen ihre Verbandsstrukturen weiterhin gefördert und gestärkt werden: Ein Jugendverband ist ein System, das nur als Ganzes d.h. im Zusammenspiel verschiedener Ebenen, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, funktionieren kann. Auf nationaler Ebene werden Arbeiten geleistet, die für einen Jugendverband zentral sind. Dazu gehören zum Beispiel die Aus- und Weiterbildung der jugendlichen LeiterInnen, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Angebote oder die Weiterentwicklung der Organisation. Wird bei den Bundesbeiträgen an die Jugendorganisationen wie vorgesehen gespart, trifft sie dies also an ihrem Lebensnerv.

Das ist der zentrale Unterschied zu offenen Formen der Jugendarbeit, bei welcher auf kommunaler Ebene bereits ausgebildete Jugendarbeitende angestellt werden. Selbstverständlich anerkennt die SAJV, dass Koordinationsaufgaben auf nationaler Ebene auch in der offenen Jugendarbeit von zentraler Bedeutung sind, betont aber die Relevanz der unterschiedlichen Systeme bei der Beurteilung der Totalrevision des Gesetzes.

Neben dem bekannten und hier aufgezeigten, wichtigen gesamtgesellschaftlichen Nutzen der Jugendverbandsarbeit kann aber auch deren effizienter Mitteleinsatz nicht hoch genug geschätzt werden: Da Jugendorganisationen beinahe ausschliesslich auf Freiwilligenarbeit aufbauen, werden die Gelder, mit dem der Bund die Jugendorganisationen auf nationaler Ebene unterstützt, im Inneren dieser Organisationen um ein vielfaches multipliziert. Jedes Wochenende werden in der Schweiz durch die Verbandsjugend tausende von Stunden Freiwilligenarbeit geleistet und bspw. alleine mit der „Aktion 72 Stunden“ setzen Kinder und Jugendliche ohne Entgelt mehr als eine Million Arbeitsstunden für das Gemeinwohl ein.

Der Öffnung des Gesetzes für die Unterstützung von Gemeinden, steht die SAJV ablehnend gegenüber. Es ist richtig und wichtig, dass der Bund unterschiedlichste private Träger, die Projekte mit Modellcharakter durchführen, unterstützen kann. Wenn er dabei jedoch auch die tiefste staatliche Ebene direkt unterstützen will, herrscht grosse Unklarheit, welche Rolle den dazwischen stehenden Kantonen zufällt.

Die SAJV bemüht sich in mancherlei Hinsicht bereits seit vielen Jahren um die Zugänglichkeit der verbandlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Dem entsprechend zeigt sie sich auch erfreut über die in den letzten Jahren zunehmenden Bemühungen des Bundes um diese Zielgruppen.

Nichtsdestotrotz möchte sie die Überlegung kritisieren, die gezielte Förderung dieser spezifischen Gruppe von Kindern und Jugendlichen als Schwerpunkt über dieses Gesetz voranzutreiben. Ein Gesetz zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sollte nach Meinung der SAJV dem Gedanken der Breitenförderung Rechnung tragen, d.h. die Förderung aller Kinder und Jugendlicher gleichermaßen ermöglichen und regeln. Konkrete Bestimmungen zur Förderung spezifischer Gruppen von Kindern und Jugendlichen müssen ihrer Meinung nach im Rahmen der Operationalisierung des Gesetzes festgelegt sowie auf Ebene der Verordnung festgehalten werden.

Nicht zuletzt möchte die SAJV darauf hinweisen, dass zahlreiche wichtige direkt betroffene Akteure im Bereich der ausserschulischen Arbeit wie zum Beispiel PBS, Kinderlobby, Forum Jugendsession usw. nicht offiziell zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen wurden. Die SAJV wertet dies als verpasste Chance seitens des Bundesrates, eine offene Haltung gegenüber der Partizipation von Kinder und Jugendlichen und deren Interessenvertretungen zu zeigen.

Allgemeine Bemerkungen

- 1. Erweiterung der Zielgruppe** des Jugendförderungsgesetzes um die Zielgruppe der Kinder:
Der Übergang zwischen dem Kindes- und dem Jugendalter wird immer fließender und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen Kinder und Jugendliche leben und aufwachsen, haben sich verändert. Dem Förderungspotenzial von Kindern im Vorschulalter muss insbesondere im Hinblick auf Massnahmen in den Bereichen Prävention und Integration ausreichend Rechnung getragen werden.
- 2. Verankerung des „Drei Pfeilerkonzepts“** der Kinder- und Jugendpolitik:
Der Schutz, die Förderung und die Mitbestimmung sind zentrale Elemente einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik. Die drei Elemente ergänzen sich gegenseitig und bedürfen einer Koordination, da sie nicht vereinzelt und unabhängig voneinander umgesetzt werden können.
- 3. Anerkennung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit als Lern- und Bildungsort:**
Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet einen unverzichtbaren Beitrag im Bereich der non-formalen Bildung. Die SAJV begrüsst es daher sehr, dass der Bund hier die wichtige Rolle der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anerkennt.
- 4. Gesetzliche Verankerung der Förderung offener Formen der ausserschulischen Arbeit** mit Kindern und Jugendlichen sowie die weitere Unterstützung der bisherig gesetzlich verankerten Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, nämlich in ihrer verbandsbasierten Form:
Entsprechend der Diversifikation der Lebenswelten junger Menschen hat sich auch deren Verhalten bei der Auswahl ausserschulischer Aktivitäten verändert: Kinder und Jugendliche nehmen nebst organisierten Freizeitangeboten zunehmend auch Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wahr. Diese beiden Formen der Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich auf sinnvolle Art und Weise und sind gleichermaßen wichtig und notwendig. Die gesetzliche Verankerung der Förderung offener Formen der Kinder- und Jugendarbeit ist daher logisch und sinnvoll. Dies darf sich aber, wie eingangs bereits erwähnt, nicht zulasten der Verbandsjugendarbeit vollziehen.
Kinder- und Jugendarbeit muss sich immer weiter und im Gleichschritt mit den sich rasch ändernden Gegebenheiten entwickeln können. Innovative Formen der Kinder- und Jugendarbeit verdienen deshalb besondere Unterstützung. Der Begriff „innovativ“ darf jedoch nicht in vereinfachender Weise und ausschliesslich mit der offenen Jugendarbeit gleichgesetzt werden. Auch die verbandliche Jugendarbeit betreibt aktive Innovationsförderung, um den sich verändernden Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Da die Verbandsjugendarbeit auch in Zukunft zentral bleiben wird, ist dafür zu sorgen, dass sie auch künftig in ausreichendem Mass finanziell unterstützt und in ihrem Bestreben, den neuen gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden, gefördert wird.
Daneben darf aber – im Sinne der Nachhaltigkeit – nicht auf die Unterstützung bewährter Formen und Projekte im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit verzichtet werden. Ansonsten droht die Gefahr, dass Innovation zum Zwang verkommt, was wiederum das derzeit qualitativ sehr gute, gerade weil bewährte Grundangebot gefährdet.
- 5. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf:**
Wie eingangs bereits erwähnt, wird aus der Sicht der SAJV seitens des Bundes der Fokus zu stark auf einzelne Zielgruppen gelegt. Im erläuternden Bericht werden Jugendliche mit besonderem Förderbedarf starke Beachtung geschenkt. Dies mag gesellschaftspolitisch verständlich sein, birgt aber auch die Gefahr in sich, dass einmal mehr die Defizite einiger Jugendlicher in den Vordergrund gestellt werden. Die SAJV spricht sich klar dafür aus, dass Kinder und Jugendliche

mit diesem Gesetz in ihrer ganzen Breite und Vielfalt gefördert werden müssen – und zwar genau dort, wo dies weder durch andere Bundesmassnahmen, noch durch kantonale oder kommunale Mittel abgedeckt wird.

Ungeachtet dieser Frage ist es der SAJV ein grosses Anliegen, allen Kindern und Jugendlichen gleichberechtigten Zugang zur ausserschulischen Jugendarbeit und zur Partizipation an deren Angeboten gewähren zu können. Die SAJV und ihre Mitgliedorganisationen arbeiten dem entsprechend bereits seit einigen Jahren mit spezifischen Massnahmen an der Realisierung dieses Ziels. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ eine sehr heterogene Gruppe bilden, die Mitglieder mit ganz unterschiedlichen Ausgangslagen, Bedürfnissen und Möglichkeiten umfasst. Sie zu erreichen, zu integrieren und zu fördern ist eine entsprechend schwierige und ressourcenintensive Aufgabe. Damit diese bewältigt werden kann, muss der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, und zwar all ihren Formen, genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Mit der vorgesehenen Gesetzesrevision werden die finanziellen Mittel, welche den Jugendorganisationen zur Verfügung stehen, nun aber gekürzt. Damit wird weder den Anstrengungen, welche diese Organisationen in den letzten Jahren geleistet haben, Rechnung getragen, noch werden sie in ihren künftigen, diesbezüglichen Arbeit ausreichend unterstützt.

6. **Gesetzliche Verankerung der Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession:**

Die SAJV begrüsst die geplante Verankerung der finanziellen Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession.

Als richtig und unabdingbar wird erachtet, dass diese Unterstützung in Zukunft grösser ausfallen muss, soll die Auflage, mehr Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu integrieren, noch umfassender umgesetzt werden. Die SAJV realisierte bereits Massnahmen zur Motivierung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zur Teilnahme an der Jugendsession – die positiven Resultate dieser ressourcenintensiven Anstrengungen lassen sich belegen.

Des Weiteren betont die SAJV deutlich, dass eine Verbesserung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht allein mit der gesetzlichen Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession erreicht werden wird.

7. **Erweiterung der Trägerschaften der Kinder- und Jugendförderung um die Kantone:**

Die SAJV hofft, dass die vorgesehenen Anreize die Kantone dazu motivieren werden, eine eigene Kinder- und Jugendpolitik auf- bzw. ihre bestehende Politik auszubauen und sich dabei zu koordinieren. Die SAJV fordert den Bund auf, bei der Erarbeitung der Verträge mit den Kantonen, auf klare und strikte Vorgaben zu achten, damit das Vorhaben möglichst zügig vorangetrieben wird.

Zudem betont die SAJV, dass es aus ihrer Sicht nicht vertretbar ist, wenn Schutz, Förderung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft noch von ihrem Wohnort abhängen. Sie ist deshalb der Meinung, dass es als längerfristiges Ziel noch immer anzustreben ist, einen Artikel in die Bundesverfassung zu integrieren, der es dem Bund erlaubt, verbindliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone zu erlassen.

8. **Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches** und der Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden, sowie die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen:

Die SAJV begrüsst dieses Vorhaben, ist jedoch der Meinung, dass es sich hierbei um grundlegende Aufgaben der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden handelt. Es darf nicht sein, dass diese mit Mitteln finanziert werden, die der Bund zur direkten Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung stellt.

9. Verstärkung der horizontalen Koordination der Bundesstellen, die sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassen:

Die SAJV begrüsst dieses Vorhaben, ist jedoch auch hier der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Grundauftrag der Bundesbehörde handelt, der nicht mit Mitteln aus der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf.

10. Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zur Kinder- und Jugendförderung:

Die geplanten zusätzlichen Finanzmittel, die mit der Totalrevision zur Verfügung gestellt werden sollen, sind angesichts der Vielfalt und Menge der zusätzlichen Aufgaben, Zielgruppen und Trägerschaften absolut ungenügend. Eine Erweiterung der Aufgaben und der Anforderungen des Bundes im Bereich des revidierten Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist aus Sicht der SAJV nur mit einer sehr deutlichen Erhöhung der finanziellen Mittel realisierbar. Wie eingangs dargelegt, darf die Erweiterung der Zielgruppe sowie der Trägerschaften in keinem Fall zu Einsparungen zulasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen oder der bisher unterstützten Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit führen. Die vorgesehene, nicht aber gesicherte, sehr geringe Erhöhung des Kredites kommt einer Umverteilung der bisherigen Mittel gleich, welche die Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz keinen Schritt vorwärts bringt. Vielmehr werden damit funktionierende Strukturen erschüttert und bewährte Angebote gefährdet, ohne dass innert nützlicher Frist oder überhaupt jemals geeignete Alternativen an ihre Stelle treten.

Die SAJV stellt insbesondere fest, dass der Bundesrat eine Kürzung des Budgets für die Finanzierung der Organisationen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorsieht. Damit wird die qualitativ sehr gute und solide Arbeit der Jugendverbände geschwächt und die Organisationen selbst werden in ihrer Existenz gefährdet. Die SAJV kritisiert diese Entscheidung als falsch und kurzsichtig. Wie es im erläuternden Bericht schön aufgezeigt wird, sind die Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit verstärkt mit neuen, gesellschaftlich bedingten Herausforderungen konfrontiert. Die Bewältigung dieser Aufgaben, wie z.B. den Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, ist jedoch anspruchsvoll und sehr ressourcenintensiv. Die ausserschulische Jugendarbeit muss hierbei in ausreichendem Mass finanziell unterstützt werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Zu Art. 1, lit. b

Die SAJV lehnt die Unterstützung der Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab (vgl. Erläuterungen bei Art. 11).

Art. 2 Zweck

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 4 Zielgruppe

Die SAJV spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Denn die Grenze zwischen der blossen Teilnahme einer/s Jugendlichen und der Übernahme von Leitungsaufgaben ist bei älteren Jugendlichen oft fließend. Die bisherige Praxis hat sich aus der Sicht der SAJV sehr bewährt.

Art. 5 Begriffe

Die SAJV ist mit den aufgeführten Definitionen einverstanden. Besonders zu begrüßen sind die Ausführungen zu den Definitionen im erläuternden Bericht. Darin wird anerkannt, dass die Jugendverbände formale aber auch informelle Organisations- und Mitgliederstrukturen aufweisen sowie niederschwellige Angebote offerieren. Dies trägt den Entwicklungen der verbandlichen ausserschulischen Jugendarbeit Rechnung.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an privaten Trägerschaften

Art. 6 Voraussetzungen

Die SAJV begrüsst den zweiten Halbsatz, lit. a. Damit wird die wertvolle und wichtige Arbeit von Organisationen, welche sich nicht ausschliesslich im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren, anerkannt und weiterhin gefördert.

An dieser Stelle soll nochmals erwähnt werden, dass die SAJV die vorgeschlagene Erweiterung der Trägerschaften der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich begrüsst, dass diese aber in keinem Fall zulasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen erfolgen darf. Um dies zu verhindern bzw. um die Erweiterung von Zielgruppe und Trägerschaft sinnvoll und langfristig tragfähig realisieren zu können, ist eine deutliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel unumgänglich.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.1:

Die SAJV unterstützt die Absicht des Bundes auch in Zukunft Dachorganisationen und Koordinationsplattformen Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten zu gewähren.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. b:

Der Bund will künftig nur diejenigen Organisationen finanziell unterstützen, welche sich bereits bewährt haben und seit mindestens drei Jahren bestehen. Dies wirkt erstens diskriminierend und

widerspricht zweitens dem Anliegen, wichtige Aufbauarbeit zu unterstützen. Die sich derzeit neu formierenden Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden auf diese Weise zum Beispiel von einer Förderung ausgeschlossen. Ob eine Organisation unterstützungswürdig ist, muss von Fall zu Fall und anhand differenzierterer Kriterien entschieden werden können. Die SAJV beantragt deshalb, Artikel 7 Abs.2, lit. b zu streichen.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. d, Ziffer 1:

Die SAJV spricht sich gegen die festgelegte Bedingung aus, dass nur Organisationen unterstützt werden, die schweizweit mindestens 1'000 Mitglieder ausweisen. In der Schweiz gibt es zahlreiche Verbände, die zwar weniger Mitglieder ausweisen können, aber sehr wohl schweizweit aktiv sind und eine schweizweite Wirkung erzielen (und zudem teilweise speziell die in der Vorlage spezifisch fokussierte Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf ansprechen).

Die SAJV ist deshalb der Meinung, dass Art. 7, Abs.2, lit. d, Ziffer 1 neu formuliert werden muss. Beim Entscheid über eine unterstützende Finanzierung sollten neben der Anzahl erreichter Kinder und Jugendlicher und der geographischen Ausdehnung einer Organisation auch Umfang und Inhalt ihrer regelmässigen Aktivitäten relevant sein. Falls eine Mindestgrösse definiert werden soll, müsste diese aus Sicht der SAJV deutlich unter 1'000 Mitgliedern liegen und zudem nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 2:

Analog wie zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 1 spricht die SAJV sich hier gegen eine festgelegte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Auch Jugendaustauschprogramme, welche weniger als 100 Austauschaufenthalte verzeichnen, können national tätig sein und eine grosse Breitenwirkung entfalten. Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse würden insbesondere diejenigen Organisationen in ihrer Existenz gefährdet werden, welche sich entweder auf spezifische Regionen im Ausland oder spezielle Programminhalte ausgerichtet haben – mit anderen Worten genau diejenigen Austauschorganisationen, welche eine grosse Innovationskraft beweisen und Programme mit Modellcharakter anbieten.

Zusätzlich muss damit gerechnet werden, dass mit der Festlegung einer Mindestzahl von 100 Austauschen pro Jahr der bereits bestehende Trend in Richtung einer stark zunehmenden Bedeutung der Kurzaufenthalte, unbeabsichtigt verstärkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Austauschorganisationen – um weiterhin in den Genuss finanzieller Unterstützung zu kommen – insbesondere die kurzen Programme mit einer Dauer von einem bis vier Monaten fördern werden, da diese einfacher zu vermitteln sind. Bei diesen Programmen handelt es sich aber um einen qualitativ anderen Jugendaustausch als bei den Langzeitaufenthalten mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten. Die vermittelten Kompetenzen bei einem Langzeitaustausch entsprechen eher den in der Strategie des Bundesrates aufgeführten Zielen.

Die SAJV vertritt die Meinung, dass Art. 7, Abs. 2, lit.d, Ziffer 2 entweder gestrichen oder neu formuliert werden müssen. Falls eine Mindestzahl vermittelter Aufenthalte festgelegt werden soll, muss diese herabgesetzt werden. Zudem muss in diesem Fall die Anzahl Austauschstage pro Austausch als Messgrösse mit berücksichtigt werden.

Die Überarbeitung dieser zwei Kriterien verlangt aus Sicht der SAJV eine Überarbeitung der Finanzplanung. Eine Erhöhung des für die Jugendorganisationen zur Verfügung stehenden Kredits wäre die logische Konsequenz davon.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 3:

Die SAJV fordert den Bundesrat auf, klare Kriterien für die Umsetzung vom vage formulierten Art. 7, Abs. 2, lit.d, Ziffer 3 auf der Verordnungsebene festzulegen

Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von
 gesamtschweizerischer Bedeutung
Grundsätzlich einverstanden

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus und Weiterbildung

Die SAJV begrüsst, dass die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten auch künftig auf private Trägerschaften beschränkt bleibt. Sie unterstützt zudem die Fokussierung der Unterstützung auf die freiwillig tätigen LeiterInnen und die damit verbundene Aufwertung des freiwilligen Engagements von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Die SAJV begrüsst die geplante Verankerung der finanziellen Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession.

Als richtig und unabdingbar wird erachtet, dass diese Unterstützung in Zukunft grösser ausfallen muss, soll die Auflage, mehr Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu integrieren, noch umfassender umgesetzt werden. Die SAJV realisierte bereits Massnahmen zur Motivierung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zur Teilnahme an der Jugendsession – die positiven Resultate dieser ressourcenintensiven Anstrengungen lassen sich belegen.

Des Weiteren betont die SAJV deutlich, dass eine Verbesserung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht allein mit der gesetzlichen Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession erreicht werden wird.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Der Bund will künftig Projekte von Gemeinden finanzieren. Aus Sicht der SAJV ist die Öffnung des Gesetzes für die Unterstützung von Gemeinden falsch. Dadurch würde grosse Unklarheit herrschen, welche Rolle dabei den Kantonen zufallen würde. Die SAJV fordert den Bundesrat auf, diesen Artikel zu streichen.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 12 Grundsatz

Die SAJV begrüsst, dass der Bundesrat bei der Formulierung der Qualitätsvorgaben und bei der Beurteilung, ob diese eingehalten werden, anerkennt, dass Tätigkeiten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit zu einem grossen Teil von nicht professionellen, ehrenamtlich und freiwillig tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht werden.

Art 13 Höhe der Finanzhilfen

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

Die SAJV ist mit den erwähnten Kriterien für die Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden. Besonders wichtig erscheint der SAJV die Berücksichtigung des Partizipationsgrades von Kindern und Jugendlichen.

Indes steht die SAJV dem Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, vor allem aber dessen Auslegung kritisch gegenüber: Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausserschulischen Bereich wichtige Unterstützung erhalten sollen. Entsprechend ist es der SAJV und ihren Mitgliedorganisationen ein Anliegen, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu erreichen und in ihre Aktivitäten und Strukturen zu integrieren. Entsprechende Massnahmen wurden und werden vielerorts bereits initiiert. Die SAJV wehrt sich aber vehement dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen in Abhängigkeit quantitativer Kennzahlen steht. Dies führt zu einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und verleitet zu Alibiübungen, damit die festgelegten Quoten

erreicht werden können. Die SAJV hält diesen Weg, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf voranzutreiben, nicht für geeignet.

Die verbandliche Jugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Knowhow voraus, welches sich die AkteurInnen zuerst erwerben müssen, und bedingt andererseits die sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innerhalb kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe wirken. Mit der verstärkten Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die SAJV sieht es als unabdingbar an, dass bei der Vergabe von projektbezogenen Finanzhilfen die Meinung von ExpertInnen der ausserschulischen Jugendarbeit beigezogen wird. Der Vertretung durch die Dachverbände kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die SAJV begrüsst, dass die Prüfung von Finanzierungsgesuchen bei den Jahrespauschalen durch eine externe unabhängige Organisation durchgeführt werden kann. Sie fordert dabei, dass der Bund in Gremien, welche die Prozesse, Beurteilungskriterien und Messgrössen festlegen, JugendvertreterInnen bezieht.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 16 Verfahren
Grundsätzlich einverstanden

Art. 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen
Grundsätzlich einverstanden

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzenentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Die SAJV ist mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden, würde Abs. 2 jedoch folgendermassen ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

Art. 19 Koordination auf Bundesebene

Die SAJV begrüsst die Bestrebung, alle Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu koordinieren. Die Koordination der genannten Aktivitäten wird die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen erhöhen und Doppelspurigkeiten vermeiden. Wie im erklärenden Bericht erwähnt, darf die nötige personelle Aufstockung beim zuständigen Bundesamt nicht aus dem Kinder- und Jugendförderungskredit finanziert werden: Dieser darf ausschliesslich der Förderung der direkten Tätigkeiten im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen.

Art. 20 Kompetenzentwicklung

Die SAJV ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, ist jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Grundauftrag der Bundesbehörde handelt, der nicht mit Mitteln aus der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf. Die für die Kinder- und

Jugendförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nicht zweckentfremdet werden, sondern sind in die direkte Kinder – und Jugendförderung zu investieren.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Art. 21

Grundsätzlich einverstanden

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

Grundsätzlich einverstanden.

Art 23 Evaluation

Die SAJV ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, jedoch darf die Erfüllung dieser Aufgaben in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurlInnen führen.

Art 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Die SAJV begrüsst die Erweiterung der Trägerschaft der Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf die Kantone, sowie die Begrenzung der finanziellen Unterstützung der Letzteren auf die Dauer von 8 Jahren. Die SAJV möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass es aus ihrer Sicht nicht vertretbar ist, wenn Schutz, Förderung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen vom Wohnort abhängig sind. Sie hofft daher, dass die vorgesehenen Impulsprogramme die Kantone dazu motivieren werden, eine eigene Kinder- und Jugendpolitik auf- bzw. ihre bestehende Politik auszubauen und sich dabei zu koordinieren. Die SAJV ist der Meinung, dass die Kantone dazu motiviert werden sollten, die lokalen Organisationen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in die Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik einzubeziehen und sie als lokale Akteure der Kinder- und Jugendförderung finanziell mitzuunterstützen.

Die SAJV ist der Meinung, dass es als längerfristiges Ziel noch immer anzustreben ist, einen Artikel in die Bundesverfassung zu integrieren, der es dem Bund erlauben würde, verbindliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone zu erlassen.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

Grundsätzlich einverstanden